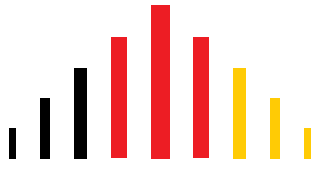


# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2012

April 2012

Rechtsschutzversicherungen

Beweisverwertungsverbot zwischen  
Widerspruchs- und Zustimmungslösung

**Elektronischer Rechtsverkehr  
nimmt Fahrt auf!**

**ols** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln



ABLAGE ERLEDIGT

RECHNUNGEN ERLEDIGT

BÜROMATERIAL ERLEDIGT

GENAU SO

PROFESSIONELL WIE



Advanix  
Buchführungsservice

EIN INTERNATIONALES BUSINESS PHÄNOMEN

Tel: +49 40 8555 0  
Tel: +49 40 8555 1

Joachim Müller  
Inhaber

## Zeigen Sie Ihre wahre Größe!

Lassen Sie Ihr Geschäft mit einem DYMO LabelManager wie ein multinationales Unternehmen aussehen. Zahlreiche DYMO Etiketten für Briefe, Ordner und viele andere Dinge, an die Sie gerade denken, helfen Ihnen dabei. Zeigen Sie der Welt Ihre wahre Größe.

**EINGEBEN. BERÜHREN. DRUCKEN.** So einfach wird Büroarbeit heute erledigt. Befriedigen Sie Ihre innersten „Ordnungs-Freak“-Wünsche mit einer Lösung von DYMO unter [www.DYMO.com/dymoanddone](http://www.DYMO.com/dymoanddone)

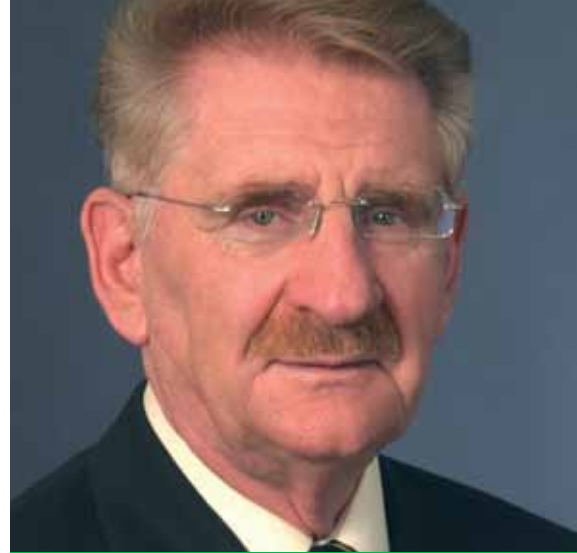


DYMO® LabelManager™ 500TS

**DYMO®**

Einfach erledigt!

# Rechtsschutz- versicherungen – Partner der Anwaltschaft?



Editorial

**R**echtsschutzversicherer zahlen jährlich rund 1,8 Mrd. € Anwaltshonorare, etwa 10 % des Gesamtumsatzes der Anwaltschaft. Gäbe es keine Rechtsschutzversicherungen, würde der Honoraranteil von 1,8 Mrd. € nicht ersatzlos wegfallen, vielmehr müssten dann die entsprechenden Zahlungen von den Mandanten oder den unterlegenen Prozessgegnern geleistet werden.

Die Anwaltschaft ist die Erfüllungshelfin des Rechtsschutzversprechens der Rechtsschutzversicherer, denen aus gutem Grund die eigene Rechtsvertretung oder Rechtsbesorgung untersagt bleibt. Rechtsschutzversicherer sind daher in höherem Maße auf die Anwaltschaft angewiesen als Rechtsanwälte auf Rechtsschutzversicherungen.

Die friedliche Koexistenz und Kooperation zwischen Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern wird in den letzten Jahren dadurch gestört, dass immer mehr Rechtsschutzversicherer auf unterschiedliche Weise versuchen, das gesetzlich normierte Recht der freien Anwaltswahl (§ 3 Abs. 3 BRAO) einzuschränken. Unter dem Deckmantel der Qualitätssicherung werden den Versicherungsnehmern sogenannte Vertrauensanwälte empfohlen, verbunden mit dem Verzicht auf die Selbstbeteiligung oder anderen Vergünstigungen. Der Begriff Vertrauensanwälte ist ebenso irreführend wie entlarvend:

Der beauftragte Rechtsanwalt muss nicht das Vertrauen des Rechtsschutzversicherers genießen, sondern das seines Mandanten.

Rechtsschutzversicherern ist bei den Beratungen über das Rechtsdienstleistungsgesetz die eigene Rechtsberatung und Rechtsvertretung mit der Begründung versagt worden, dass Interessenkollision besteht, wenn ein Versicherer die Erfolgsaussichten einer rechtlichen Auseinandersetzung, deren Kostenrisiko er selbst trägt, zu beurteilen hat. Eine entsprechende Konfliktsituation kann auch bei den Rechtsanwälten bestehen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages mit Rechtsschutzversicherern verbunden sind.

Rechtsschutzversicherer, die mit ihren Vertrauensanwälten werben, verschweigen, dass mit diesen Rechtsanwälten Gebührenabschlüsse vereinbart werden, die zwar noch im gesetzlichen Rahmen, aber deutlich unter den üblichen Gebühren liegen. Es geht den Rechtsschutzversicherern daher keineswegs in erster Linie um Qualitätssicherung, vielmehr nur darum, Gebühren einzusparen.

Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, dass es auch Rechtsanwälte gibt, die Rechtsschutzversicherungen als Selbstbedienungsladen missverstehen. Unsinnige Anlegerklagen im vierstelligen Bereich, eine Vielzahl von Klagen aus Gewinnzusagen gegen eine Briefkastenfirma in der Karibik gibt es ebenso, wie aussichtslose Einsprüche gegen Bußgeldbescheide. Einige Rechtsanwälte weigern sich, nach Kostenerstattung durch die Gegenseite über Vorschüsse von Rechtsschutzversicherern abzurechnen, es gibt sogar Rechtsanwälte, die, einmal im Besitz einer Rechtsschutzpolice, Schadenfälle erfinden, selbst gerichtliche Verfahren werden auf dem Papier konstruiert. Alle

diese Auswüchse sind jedoch Einzelfälle, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Erst recht dürfen die wenigen unseriösen Rechtsanwälte, die es sicherlich gibt, zum Vorwand genommen werden, die freie Anwaltswahl einzuschränken.

In den meisten europäischen Nachbarländern ist es den Rechtsschutzversicherern gestattet, im außergerichtlichen Bereich die Versicherungsnehmer zu beraten und zu vertreten. In einigen Vorstandsetagen wird daher bereits überlegt, sich vom deutschen Rechtsschutzversicherungsmarkt zurückzuziehen und diese Sparte nur noch im europäischen Ausland anzubieten. Es liegt daher im Interesse der Anwaltschaft, eine seriöse Kooperation mit Rechtsschutzversicherern ohne Einschränkung der freien Anwaltswahl zu gewährleisten.

Auch im Umgang mit Rechtsschutzversicherern gilt die landwirtschaftliche Binsenwahrheit: „Eine Kuh, die einmal geschlachtet ist, kann man nicht mehr melken“.

**Dr. Hubert W. van Bühren**  
**Rechtsanwalt und Fachanwalt für**  
**Versicherungsrecht**  
**Präsident der Rechtsanwaltskammer**  
**Köln**  
**Vorsitzender des BRAK-Ausschusses**  
**Versicherungsrecht**



# Elektronischer Rechtsverkehr nimmt Fahrt auf!

Im Januar haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (im Folgenden: ELRV) in der Justiz vorgelegt. Die Verfasser des Entwurfs preisen ihn als Quantensprung, der die dritte Staatsgewalt in das Internetzeitalter katapultieren soll. In der erkennbaren Begeisterung für elektronische Verfahren schießt der Entwurf allerdings an der einen oder anderen Stelle über das Ziel hinaus und läuft Gefahr, Errungenschaften unserer justizförmigen Verfahren, um die uns andere Rechtsordnungen beneiden, zugunsten von vermeintlichen Rationalisierungspotentialen über Bord zu werfen.

Die Justizverwaltungen der Bundesländer haben in den vergangenen Jahren erhebliche technische und finanzielle Anstrengungen unternommen, um den ELRV in der Justiz zu etablieren. Erfolge waren da zu verzeichnen, wo er verpflichtend eingeführt worden ist. Das elektronische Mahnverfahren konnte ebenso erfolgreich umgesetzt werden wie die elektronischen Verfahren im Registerwesen. Die Nutzer dieser elektronischen Verfahren wollen sie heute nicht mehr missen. Sie lernen die Rationalisierungspotentiale elektronischer Verfahren in der eigenen Kanzlei zu schätzen und erkennen darüber hinaus deren Geschwindigkeitsvorteil, der für zufriedene Mandanten sorgt.

Gescheitert sind bisher die Bemühungen, ELRV flächendeckend in allen Verfahrensordnungen der Justiz einzuführen. Die Angebote einzelner Gerichtszweige, Schriftsätze elektronisch einzureichen, werden von den Kunden der Justiz nicht angenommen. Der Grund dafür ist schnell ausgemacht: Die Nutzung elektronischer Verfahren insbesondere zur Kommunikation wird in der Anwaltschaft noch nicht als vorteilhaft erkannt. Dafür ist zunächst die verständliche Zurückhaltung gegenüber einschneidenden Neuerungen in der Kanzlei verantwortlich. Hinderlich für die Akzeptanz elektronischer Verfahrensweisen ist es aber auch, wenn bei den Kommunikationspartnern, also auf der Seite der Justiz, die innere Bereitschaft fehlt, den elektronischen Rechtsverkehr anzunehmen und für sich nutzbar zu machen. Hinzu kommt, dass derzeit in den meisten Bundesländern allenfalls ein loser Flickenteppich von elektronischen Verfahren in der Justiz besteht, den zu betreten für jede Anwaltskanzlei ein kleines Abenteuer darstellt. Auf dieser Basis sind denn auch nur wenige Kanzleien bereit, ihrerseits die notwendigen – nicht nur finanziellen – Investitionen zu tätigen. Ausnahmslos alle Organe der Rechtspflege müssen sich deshalb für den ELRV öffnen. Die Hinwendung zu elektronischen Verfahren ist für eine moderne Anwaltschaft alternativlos.

Dem flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz ist bislang der Erfolg auch deshalb versagt geblieben, weil die Justiz selbst ihre Hausarbeiten noch nicht vollständig erledigt hat. Der Schlüssel für den Erfolg ist in erster Linie die bisher unterbliebene verbindliche Einführung elektronischer Akten bei den Gerichten und deren verbindliche Nutzung – idealerweise gemeinsam mit den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Der jetzt vorgelegte Diskussionsentwurf packt dieses Defizit energisch an. Er verfolgt das hochgesteckte Ziel, innerhalb von etwa 10 Jahren obligatorisch die elektronische Gerichtsakte einzuführen. Eine Einführungsphase von 10 Jahren ist lang, ja zu lang. Aber: Es sollen nach dieser Phase alle Bundesländer in allen Verfahren obligatorisch elektronischen Rechtsverkehr betreiben. Dazu bedarf es in den Ländern zum Teil noch erheblicher Investitionen, die die chronisch unterfinanzierten Justizhaushalte nicht ad hoc schultern können.

Der Diskussionsentwurf arbeitet indes mit gestaffelten Übergangsfristen. Die obligatorische elektronische Kommunikation über elektronische Postfächer bei der Justiz einerseits und bei den Professionellen Nutzern andererseits soll bereits mit einer Übergangsphase von nur zwei Jahren beginnen. Praktisch heißt das, dass

die Anwaltschaft verpflichtet werden soll, schon bald elektronische Übertragungswege in den Kanzleien vorzuhalten, um zumindest die elektronische Kommunikation über den Austausch von Dateien zu beleben und zugleich die beliebte Übertragung von Schriftsätzen etc. per Telefax zurückzudrängen. „Elektronische Justiz“ der zwei Geschwindigkeiten ist einer der Webfehler des Diskussionsentwurfs. Nicht nur, dass er der Anwaltschaft einseitige Vorleistungen in Form der obligatorischen Postfächer auferlegen will, sondern er muss das Dilemma lösen, wie das Entstehen hybrider Akten vermieden wird. Die dafür gefundenen Lösungen orientieren sich bisher allzu sehr am Gedanken der Effektivität zu Lasten des bewährten Beweis- und Formenrechts. Ersetzendes Scannen bei Gericht darf z. B. nicht dazu führen, dass die Partei Gefahr läuft, Beweismittel zu verlieren. Hinzu kommt, dass sich der Entwurf noch sehr in den Denkmustern der Papierwelt bewegt. Ist der elektronische Rechtsverkehr in der Justiz erst einmal flächendeckend eingeführt, verlieren Abschriften und Ausfertigungen von Dokumenten ihre bisherige Bedeutung, weil von dem elektronischen Dokument beliebig oft ein elektronisches Dokument erstellt werden kann.

Ein vorläufiges Fazit: Der Vorstoß der Bundesländer zur Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs in und mit der Justiz ist zu begrüßen, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Die hohe Qualität der Rechtsprechung in Deutschland ist ein Standortvorteil; sie darf nicht gefährdet werden.
- Elektronischer Rechtsverkehr mit der Justiz muss rechtlich und technisch sicher sein. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss in jedem Stadium des Verfahrens gewahrt sein.
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die wichtigsten Kommunikationspartner der Justiz. Ihre Erfahrungen und Bedürfnisse sind bei der Etablierung eines entwickelten elektronischen Rechtsverkehrs unverzichtbar. Es müssen Nutzungsanreize zur Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs gesetzt werden.
- Die von der forcierten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erhoffte Effizienzsteigerung und die damit verbundene Kostenreduktion bei der Justiz dürfen nicht Selbstzweck des Vorhabens sein. Und: die Kostenbelastungen der Anwaltschaft dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

- Die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit des deutschen Rechtssystems auf der Basis des bewährten Beweis- und Formenrechts müssen gewahrt bleiben.

Auf dieser Basis ist der jetzt eingeleitete Diskussionsprozess von der Anwaltschaft kritisch zu begleiten.

Bedenklich ist die Intention des Entwurfs, die elektronischen Übertragungswege nicht verpflichtend vorzugeben. Aus Sicht der Anwaltschaft dürfte sich das funktionierende System der Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) innerhalb des abgesicherten Justiznetzes als alternativlos erweisen. Die Einrichtung eines persönlichen EGVP verursacht keine inakzeptabel hohen Kosten in der EDV-Infrastruktur einer Anwaltskanzlei; die Unterhaltung des Postfachs selbst ist kostenfrei. Es könnte mithin sachgerecht sein, in den zu entwickelnden elektronischen Verfahren das EGVP als Verfahrensvoraussetzung zu definieren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die diese Verfahren nutzen wollen (oder müssen) wären dann gehalten, sich an das System EGVP anzuschließen. Innerhalb des Systems EGVP könnten die regionalen Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer eine bedeutende Rolle spielen. Sie sollten erwägen, das Amtliche Anwaltsverzeichnis gemeinsam in der Weise zu führen, dass aus ihm heraus alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den zu entwickelnden Verfahren des ELRV als teilnahmeberechtigte Organe der Rechtspflege identifiziert werden. Über ein solches System einer „Trusted Domain“ könnten erhebliche Nutzungsanreize für den ELRV gesetzt werden. Das EGVP würde dann nicht nur die Funktion eines elektronischen Briefkastens haben, sondern es wäre das Portal für die Zulassung von Berufsträgern zu vielfältigen Fachverfahren ohne gesonderte Registrierung. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang etwa an die Grundbucheinsicht in allen Bundesländern ohne jeweils gesonderte Anmeldung oder an die Öffnung elektronischer Gerichtsakten zur Einsicht ohne komplizierte Akkreditierungsverfahren. Spätestens hier eröffnen sich auch für die Anwaltschaft erhebliche Rationalisierungspotentiale für die eigene Kanzlei.

Auf deutlichen Widerspruch muss die Intention des Diskussionsentwurfs treffen, die Sicherheitsstandards der elektronischen Kommunikation herabzusetzen. Die etablierten Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs basieren auf dem

Prinzip, dass der Urheber elektronischer Dokumente identifizierbar und die Unversehrtheit des elektronischen Dokuments überprüfbar sein müssen. Erreicht wird dieses Ziel mittels qualifizierter elektronischer Signaturen auf der Basis von Signaturkarten und höchstpersönlichen PIN-Nummern. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf ab, wenn er anstelle qualifizierter elektronischer Signaturen auf breiter Front sog. Behördensignaturen auf Gerichtsseite genügen lassen will. Ebenso wie für bestimmende anwaltliche Schriftsätze muss für gerichtliche Dokumente, denen Urkundsqualität zukommt - also insbes. für Urteile, Beschlüsse und Protokolle - der bisherige hohe Sicherheitsstandard beibehalten werden. Nicht zuletzt übersieht der Entwurf, dass die Europäische Kommission derzeit eine Reform der Signaturrechtlinie mit dem Ziel der Stärkung der qualifizierten elektronischen Signatur erarbeitet.

Möglicherweise beruht diese Formvergessenheit des Entwurfs ohnehin nur auf einem Missverständnis und ließe sich daher schnell beheben. Die Verfasser auf der Länderseite sind nämlich davon ausgegangen, dass der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen von der Anwaltschaft abgelehnt würde. Diese Einschätzung dürfte indes falsch sein. Nicht die qualifizierten elektronischen Signaturen sind das eigentliche Problem in Anwaltskanzleien, sondern die bisher fehlende Anbindung der Anwaltssoftware an elektronische Verfahren. Insoweit sind die Entwickler unserer Fachverfahren gefragt; sie müssen in den weiteren Diskussionsprozess eingebunden werden.

Zu begrüßen ist die Absicht des Diskussionsentwurfs, ein zentrales elektronisches Schutzschriftenregister sowohl in der Zivilgerichtsbarkeit als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit einzurichten. Der Mehrwert eines solchen Registers ist evident, wenn sichergestellt wird, dass die Schutzschrift mit der Einstellung in das Register als bei Gericht eingereicht gilt.

Der ELRV in der Justiz wird kommen. Das bedeutet, dass wir uns über unsere Arbeitsabläufe in den Kanzleien und über unsere Fachsoftware Gedanken machen müssen. Nur die Anwaltschaft kann der Justiz ihre Ideen und Bedürfnisse im elektronischen Rechtsverkehr vermitteln.

**RA Christoph Sandkühler, Hamm  
Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK**



## Rechtsprechung

# Sag niemals Winkeladvokat

Irgendwie geriet die sachliche Auseinandersetzung immer mehr zu einem persönlichen Feldzug: Erst zeigte ein Rechtsanwalt aus dem Rheinland einen Kollegen bei der Staatsanwaltschaft Bonn und bei der Rechtsanwaltskammer an. Dann schickte er, weil das folgenlos blieb, der Kammer eine E-Mail hinterher, in der er noch einmal kräftig über seinen Gegner herzog. Und weil Beleidigungen nun mal viel mehr Genugtuung verschaffen, wenn sichergestellt ist, dass der Beleidigte sich darüber ärgert, sorgte der Anwalt dafür, dass sein Widersacher von der E-Mail erfuhr.

In seiner ersten Attacke monierte der Anwalt das Prozessverhalten seines Gegners. Parteiverrat und widerstreitende Interessen habe sich dieser zu Schulden kommen lassen – im Rahmen eines Verfahrens vor dem Landgericht Köln, in dem sich beide als Prozessvertreter gegenüberstanden. Die Mandanten des angeprangerten Anwalts waren zwei Zahnärzte, während sein Kollege eine Patientin vertrat. Die Vorwürfe versandeten: Sowohl die angerufene Staatsanwaltschaft als auch die Rechtsanwaltskammer stellten die Verfahren ein.

Es lässt sich nur erahnen, wie viel Groll sich in dem Mann gegen seinen Kollegen aufgestaut hatte. Jedenfalls muss ihn die Erledigung des berufsständischen Ver-

fahrens maßlos geärgert haben. Rund zwei Jahre später – die beiden Anwälte standen sich gerade wieder in einem Verfahren vor dem Landgericht Köln gegenüber – legte er in einer E-Mail an die Kammer nach. Dieses Mal beschwerte er sich über den Außenauftritt der Kanzlei seines Gegners: Es sei nicht erkennbar, ob es sich um eine Kooperation oder eine Sozietät handele. „Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei – mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) – als „Winkeladvokatur“ zu apostrophieren“, schrieb er in seiner Mail.

Einen Ausdruck der Mail legte er seinem Schriftsatz im laufenden Verfahren bei. Jetzt platzte seinem Gegner der Kragen. „Winkeladvokat“ bzw. „Winkeladvokatur“ sei eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB, befand er und schickte dem Anwalt eine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Weil der Kollege die nicht unterschreiben wollte, zog er vor Gericht. Seine Begründung: Einem Winkeladvokaten mangle es an juristischen Kenntnissen, und er verzichte auch nicht auf unlautere Methoden. Zudem habe der Begriff antisemitische Konnotationen.

Der Beklagte pochte auf seine Meinungsfreiheit. Mit dem Begriff „Winkeladvokatur“

habe er nur die Widersprüchlichkeit des Verhaltens seines Gegners aufzeigen wollen: Dessen Außenauftritt sei „vollkommen undurchsichtig und unlauter“, weil nicht klar werde, ob es sich um einen Einzelanwalt in Kooperation oder den Sozius einer BGB-Gesellschaft handele. Außerdem könne dem Begriff „kein einheitlicher Bedeutungsinhalt“ zugemessen werden.

Das Gericht konnte er damit nicht überzeugen: Die Kammer sah die Schwelle zur Schmähkritik überschritten (Az.: 5 O 344/10). Der Begriff „Winkeladvokat“ bezeichne „historisch eine Person, die ohne Ausbildung zum Rechtsanwalt“ rechtlich berate. Und heute verstehe man darunter eine Person, „die entweder intellektuell unfähig ist, ihren Beruf zuverlässig und den Regeln des juristischen Handwerks entsprechend auszuüben, oder die diesen in einer Art und Weise ausführt, die mit Moral und Gesetz in Konflikt steht“. Ohne Zweifel sei der Begriff negativ besetzt und stelle eine abfällige und kränkende Wertung dar – was damit auch für den Begriff Winkeladvokatur gelte.

Selbst wenn der Beklagte zu Recht Kritik am Außenauftritt des Klägers geübt hätte (was im Verfahren allerdings nicht entschieden wurde), wäre die E-Mail nicht anders zu bewerten, befand das Gericht. Denn die Diffamierung des Klägers hätte noch immer im Vordergrund gestanden.

Das Austesten der Grenzen zwischen harmloser Meinungsäußerung und faustdicker Beleidigung ist wohl eine Berufskrankheit so mancher Rechtsanwälte. Dass die Bezeichnung Winkeladvokat die Schwelle zur Schmähkritik überschreitet – die Erkenntnis hätte aber sicherlich nicht viel Anstrengung gekostet.

Rechtsanwältin Katja Wilke,  
freie Journalistin, Berlin

### **FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE**

**Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)**  
Staatlich zugelassen, berufsbeleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de)  
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

## Gut zuRECHT finden! Das neue Portal des DAI.



Wir haben für Sie unsere Homepage komplett überarbeitet.

**Das Resultat:** Eine moderne Online-Fortbildungsplanung, wie sie einfacher und zeitsparender nicht sein kann.

Wir haben damit auf Ihre Wünsche und Anregungen reagiert, das DAI-Internetportal zu einem noch schnelleren und noch zielsichereren Instrument für Ihre erfolgreiche Fortbildung zu machen. Eine Reihe von eingebauten Hilfen führt Sie jetzt einfach, intuitiv und ohne Umschweife zu den gewünschten Veranstaltungen. Auf dem Weg dorthin bekommen Sie automatisch alle wichtigen Informationen und Hinweise.

Beginnen Sie gleich mit der Planung Ihrer juristischen Fortbildung bei **www.anwaltsinstitut.de**. Dort steht auch alles über unsere neuen attraktiven DAI-Gutscheine.





# Vom Neinsagen und vom Jasagen

## Beweisverwertungsverbot zwischen Widerspruch- und Zustimmungslösung

BRAK

Jeder Strafverteidiger wird hellwach, wenn vom Beweisverwertungsverbot die Rede ist. Steht doch dann immer auch ein darauf beruhendes Rechtsmittel im Raum. Anders jedoch als der Begriff vermuten lässt, enthält das Beweisverwertungsverbot gerade kein automatisches Verbot, einen Beweis zu verwerten. Der BGH hatte hier den Strafgerichten vor vielen Jahren eine neue Tür geöffnet.

### „Widerspruchslösung“ des BGH

Nach der so genannten Widerspruchslösung ist eine Verwertung eines zu Lasten des Angeklagten vorliegenden Beweises nur dann ausgeschlossen, wenn der Angeklagte, der durch einen Strafverteidiger vertreten wird, rechtzeitig widersprochen hat. In BGHSt 38, 214 wird dieses Erfordernis mit der „besonderen Verantwortung des Verteidigers und seiner Fähigkeit, Belehrungsmängel aufzudecken und zu erkennen, ob die Berufung auf das Verwertungsverbot einer sinnvollen Verteidigung dient“ begründet. Aber auch Angeklagte ohne anwaltlichen Beistand sollen nach dieser Entscheidung widersprechen müssen, wenn sie zuvor durch den Vorsitzenden über die Möglichkeit des Widerspruches belehrt wurde.

Ursprünglich hatte der BGH diese Widerspruchslösung nur bei der unterbliebenen Belehrung über das Schweigerecht vorgesehen, zwischenzeitlich wird das Widerspruchserfordernis aber sehr viel weiter auch bei anderen Beweisverwertungsverboten angewendet. Und mehr noch, viele Gerichte verlangen nicht nur die Erklärung des Widerspruches gegen die Beweisverwertung sondern auch eine inhaltliche Begründung darüber, mit welcher Zielrichtung dieser erfolgt. Kein Wort

davon steht in der StPO und wie gesagt – eigentlich spricht schon der klare Wortlaut des Begriffes „Beweisverwertungsverbot“ gegen eine solche Auslegung. Bei Lichte betrachtet: Kann sich ein Rechtsstaat wie unserer, in dem es gerade nicht um die Wahrheitsfindung „um jeden Preis“ geht, leisten, so essentiell in die Rechte des Angeklagten einzugreifen? Schließlich ist es alleinig die Aufgabe der Justiz über den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu wachen.

### „Zustimmungslösung“ der BRAK

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich jetzt dieser Frage angenommen und einen Gesetzesvorschlag zur Lösung erarbeitet. Während die derzeitige Rechtsprechung ein Handeln des Angeklagten beziehungsweise seines Verteidigers verlangt – eben den Widerspruch – um zu vermeiden, dass ein Beweis verwertet werden darf, soll nach dem Vorschlag die Berücksichtigung des Beweises im Urteil nur dann zulässig sein, wenn der Angeklagte dieser zugestimmt hat. Ganz neu ist dieser Gedanke auch für die StPO nicht: Das Ergebnis einer körperlichen Untersuchung eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen darf beispielsweise auch trotz unterbliebener Belehrung über sein Untersuchungsverweigerungsrecht verwertet werden, wenn der Zeuge hierzu nachträglich seine Einwilligung erteilt hat.

Nach den Vorstellungen der BRAK und ihres Strafrechtsausschusses müssen die Gerichte im Falle eines zu Gunsten des Angeklagten vorliegenden Beweisverwertungsverbotes künftig dessen Zustimmung einholen. Damit ist hier das Gericht gefordert: bleibt es untätig oder gibt der

Angeklagte sein Einverständnis auch sonst nicht, bleibt der Beweis endgültig nicht verwertbar. So wird die Waage wieder ins Gleichgewicht gebracht: Die Justiz sorgt von Amts wegen für ein ordentliches Verfahren – der Angeklagte kann, ohne Nachteile für sich befürchten zu müssen, einfach nur den Mund halten.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK,  
Berlin



# Gute Nachrichten aus München

## Prozesskosten sind steuerlich abzugsfähig

**E**s gibt gute Nachrichten aus München: Im Mai 2011 hat der BFH entschieden, dass Kosten von Zivilprozessen bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind (IV R 42/10).

### Kehrtwende des BFH

Mit seiner Entscheidung hat der BFH eine Kehrtwende zugunsten des Steuerbürgers gemacht und hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Außergewöhnliche Belastungen, so das Gesetz in § 33 EStG, entstehen bei einem Steuerpflichtigen nur, wenn ihm zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger.

Hier hakte es nach bisheriger Auffassung des BFH: Es sei schließlich jedem Steuerpflichtigen selbst überlassen, ob er überhaupt streiten und sich damit einem Prozesskostenrisiko aussetzen wolle. Lasse sich der Steuerpflichtige auf einen Prozess ein – der ja immer einen ungewissen Ausgang habe –, verliere dann und trage die Prozesskosten, seien diese Kosten ihm nicht „zwangsläufig“ entstanden und seien sie damit auch nicht außergewöhnliche Belastungen. Es sei nicht Sinn und Zweck des § 33 EStG, dem Steuerpflichtigen die Kostentlast zu erleichtern, wenn sich das im eigenen Interesse bewusst in Kauf genommene Risiko realisiere.

Diese Auffassung hat der BFH jetzt glücklicherweise revidiert (die Literatur hatte das schon lange gefordert): Ein Steuerpflichtiger, der einen Prozess anstrebe oder sich ihm als Beklagter zu stellen habe, tue dies sehr wohl „zwangsläufig“. Das staatliche Gewaltmonopol zwingt ihn, nicht zur Selbstjustiz zu greifen, sondern sich der staatlichen Gerichte zu bedienen. Damit einhergeht – zwangsläufig – das Risiko,

Prozesskosten tragen zu müssen.

Eine Grenze zieht der BFH nur, wenn der Prozess oder die Vertretung in der Beklagtenposition so wenig Erfolgsaussichten hat, dass der Streit letztlich mutwillig erscheinen muss. Außerdem sind Prozesskosten nur berücksichtigungsfähig, soweit sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Keine Berücksichtigungsfähigkeit – natürlich – auch, soweit Rechtsschutzversicherungen eingetreten sind.

### Praxiskonsequenzen

Wie nicht anders zu erwarten, hat die neue Sicht des BFH die Finanzverwaltung nicht begeistert. Die Entscheidung ist zwar im BStBl. veröffentlicht. Die Finanzverwaltung hat es sich aber nicht nehmen lassen, per Nichtanwendungserlass zu erklären, die Entscheidung sei „für eine Übergangszeit“ nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar (BMF-Schreiben vom 20.12.2011, BStBl. I 2011, 1286). Für den Steuerpflichtigen empfiehlt sich deshalb Vorsorge.

Die Finanzämter können die Anerkennung dem Grunde nach nur versagen, wenn der Prozess „mutwillig“ erscheint. Dass dazu nicht bereits genügt, dass die eigene Position keinen Erfolg gehabt hat, versteht sich von selbst (andernfalls gäbe es ja keine belastenden Prozesskosten).

Es empfiehlt sich, die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits durch den Anwalt schon im Vorfeld zu dokumentieren. So kann später nachgewiesen werden, dass die Erfolgsaussichten vor der Klageerhebung bzw. Verteidigung als Beklagter geprüft und bejaht worden sind und dass Für und Wider eines Rechtsstreits gegeneinander abgewogen wurden. Herangezogen werden können sicher auch die Maßstäbe zur Gewährung von Prozesskostenhilfe. Im



Steuern

Zweifel darf die mangelnde Vorhersehbarkeit des Ausgangs eines Gerichtsverfahrens nicht zulasten des Steuerpflichtigen gehen, darf der verlorene Prozess nicht im Lichte seines Ausgangs betrachtet werden. Anderenfalls wäre letztlich jedes verlorene Verfahren aus der Sicht des Verlierers „ausichtslos“ gewesen.

Soweit für die anwaltliche Vertretung Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, ist zu beachten, dass der BFH nach seiner bisherigen Rechtsprechung als notwendig und angemessen nur die gesetzlichen Gebühren anerkannt hat (vgl. z.B. BFH, BStBl. II 2008, 223). Es ist davon auszugehen, dass der BFH diese Grenze auch weiterhin beibehalten wird.

Wo Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, muss dies im Jahr des Abflusses, also der Zahlung, geschehen, § 11 II EStG. Dauert das Verfahren über das Jahr des Abflusses hinaus, darf der Steuerpflichtige also nicht erst nach Abschluss des Prozesses in letzter Instanz reagieren, sondern muss die Kosten im Jahr der Zahlung in seiner Steuererklärung geltend machen. Stellt sich danach heraus, dass der Prozess gewonnen wird oder zwar verloren geht aber die Kosten erstattet werden und geschieht dies in einem späteren Veranlagungszeitraum, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen, damit die Berücksichtigung rückgängig gemacht werden kann.

Schließlich: Die guten Nachrichten gelten nicht nur für Kosten des Zivilverfahrens. Da das staatliche Gewaltmonopol umfassend ist, gelten die gleichen Grundsätze auch für die Prozesskosten aus Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozessen sowie aus Strafprozessen.

**Alexandra Mack, Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Steuerrecht, Köln**



BRAK

# Herr Anwalt, wir müssen reden!

## Verfahrenseffektivierung durch Kommunikation

**G**ut viereinhalb Monate dauern in der Bundesrepublik durchschnittlich Zivilprozesse vor den Amtsgerichten, gut acht Monate die erstinstanzlichen Verfahren vor den Landgerichten. So sagt es das statistische Bundesamt für das Jahr 2010. Das ist im internationalen Vergleich nicht viel. Dennoch hatte der Europäische Gerichtshof neben anderen Staaten auch die Bundesrepublik wegen zu langer Verfahrensdauer abgemahnt. Allerdings waren die Fälle, die der EGMR seinerzeit zu behandeln hatte, wirklich nur Einzelfälle. In einem Fall ging es beispielsweise um ein erstinstanzliches landgerichtliches Verfahren, das mehr als 16 Jahre dauerte.

Der Gesetzgeber hat reagiert – mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Mit der dort vorgesehenen Verzögerungsrüge sollen Betroffene Verfahren beschleunigen können oder, wenn das nicht funktioniert, soll eine Entschädigung fällig werden.

### Das ZPR-Symposium der BRAK

Über andere Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung haben sich jetzt die Teilnehmer des von der BRAK veranstalteten Zivilprozessrechtssymposiums Gedanken gemacht. Das ZPR-Symposium findet alle zwei Jahre statt und besteht aus einem ausgewählten Kreis von Richtern, Rechtsanwälten, Professoren sowie Vertretern des Bundesjustizministeriums und verschiedener Landesjustizministerien. Regelmäßig treffen sie sich, um über aktuelle Fragen zum Zivilverfahren zu diskutieren. Dass diese Gespräche nicht folgenlos bleiben, zeigt die kürzlich verabschiedete Neuregelung zu § 522 ZPO – wesentliche Anregungen stammten aus den früheren Diskussionen des ZPR-Symposiums.

Wie man unterhalb der gesetzlichen Ebene das Zivilverfahren beschleunigen kann, war wie gesagt eine der Fragen, die die Teilnehmer der diesjährigen Veranstaltung bewegte. Nicht zum ersten Mal stand das Thema auf der Tagesordnung: über das so genannte Verfahrensmanagement wurde bereits 2005 und 2010 unter jeweils unterschiedlichen Einzelaspekten diskutiert

### Stichwort „Verfahrensmanagement“

Gesetzlicher Reformbedarf zur Verfahrensbeschleunigung wurde beim diesjährigen Symposium nicht gesehen, die bestehenden Regelungen seien ausreichend um ein schnelles Verfahren zu gewährleisten, so die einhellige Auffassung. In der Praxis jedoch gebe es mögliche Stellschrauben, sagte beispielsweise der Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt Main Thomas Kehren. Er berichtete von seinen eigenen praktischen Erfahrungen und seinen Bemühungen, Verfahren zu straffen. Bei allen Anstrengungen dürfe aber, so

Kehren, nicht die Qualität der Rechtsprechung leiden. Plakativ gesagt: Ziel ist eine schnelle Erledigung der Verfahren, aber kein kurzer Prozess. Einer der wichtigsten Punkte für ein praktisches Verfahrensmanagement ist für den Frankfurter Richter die frühzeitige und effektive Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien beziehungsweise deren Anwälten. Terminpläne könnten beispielsweise auf diesem Wege gestrafft werden. Er plädierte für eine frühzeitige so genannte „Prozesskonferenz“. Damit gemeint ist eine Verständigung mit den Prozessbevollmächtigten beispielsweise zur Bestimmung der notwendigen Beweismittel und Zeugen und auch über den zeitlichen Verfahrensablauf. Für diesen Ansatz erhielt er breite Zustimmung, insbesondere von den anwesenden Rechtsanwälten. „Verfahrensmanagement steht und fällt mit der Kommunikation“, fasste der Vorsitzende des ZPO/GVG-Ausschusses der BRAK Michael Weigel, der das Symposium leitete, die Diskussion später zusammen.

### Mehr Richterspezialisierung

Als ein zweiter Aspekt einer möglichen Verfahrensbeschleunigung wurde die stärkere Spezialisierung der Richter diskutiert. Bei Rechtsanwälten setze sich eine immer stärkere Spezialisierungstendenz durch, die nicht immer Entsprechung bei den Richtern finde, wurde der gegenwärtige Zustand kritisiert. Auch die Einrichtung weiterer Spezialeinheiten wurde gefordert, beispielsweise vom Kölner Rechtsanwalt Jürgen Lauer. Er ist Baurechtler und kann sich beispielsweise Baurechtskammern bei den Gerichten gut vorstellen, um so auch den derzeit recht häufigen Wechsel der Richter zwischen den verschiedenen Dezernaten zu vermeiden. Denn gerade im

Alle Beiträge des diesjährigen Zivilrechtssymposiums der BRAK werden in Kürze veröffentlicht. Die Vorträge des letzten Symposiums sind in einem Sonderdruck der BRAK-Mitteilungen erschienen, der bei der BRAK angefordert werden kann.

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstrasse 9  
10405 Berlin  
Telefon 030/284939-0  
email: zentrale@brak.de

## Dauer von Zivilprozessen vor den Amtsgerichten 2010

Dauer des Verfahrens	Einheit	Deutschland	Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt- Berlin	Neue Länder
Erledigte Verfahren insgesamt	Anzahl	1 217 563	1 063 491	154 072
dar. Erledigt durch streitiges Urteil	Anzahl	308 919	273 302	35 617
Von den insgesamt erledigten Verfahren waren bei Gericht anhängig				
bis einschl. 3 Monate	%	48,7	49,1	45,7
mehr als 3 bis einschl. 6 Monate	%	26,8	27,0	25,5
mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	%	17,6	17,3	19,7
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	%	5,7	5,5	7,3
mehr als 24 Monate	%	1,2	1,1	1,7
Durchschnittl. Dauer je Verfahren insgesamt	Monate	4,7	4,6	5,2
Durchschnittl. Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil (Ifd. Nr. 2) endete	Monate	7,1	7,0	8,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

## Dauer von erstinstanzlichen Zivilprozessen vor den Landgerichten 2010

Dauer des Verfahrens	Einheit	Deutschland	Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt- Berlin	Neue Länder
Erledigte Verfahren insgesamt	Anzahl	369 089	328 543	40 546
dar. Erledigt durch streitiges Urteil	Anzahl	91 768	80 877	10 891
Von den insgesamt erledigten Verfahren waren bei Gericht anhängig				
bis einschl. 3 Monate	%	33,3	33,7	30,0
mehr als 3 bis einschl. 6 Monate	%	23,2	23,3	22,4
mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	%	24,5	24,4	25,5
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	%	13,0	12,8	14,5
mehr als 24 Monate	%	6,0	5,8	7,6
Durchschnittl. Dauer je Verfahren insgesamt	Monate	8,1	7,9	9,0
Durchschnittl. Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil (Ifd. Nr. 2) endete	Monate	13,2	13,0	14,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Baurecht dauern Verfahren wegen der oft umfangreichen Beweisverfahren ohnehin schon überdurchschnittlich lange.

## Moderne Kommunikationsmittel gefragt

Auch über den Einsatz moderner Technik zur Verfahrensbeschleunigung wurde gesprochen. Da traf es sich gut, dass auch der zuständige Referatsleiter des Bundesjustizministeriums beim Symposium anwesend war und die Vorstellungen des Ministeriums zur Ausgestaltung des Elektronischen Rechtsverkehrs präsentieren konnte. Der entsprechende Gesetzentwurf aus der Mohrenstraße, der sich als Alternative zum Länderentwurf (siehe Beitrag S. 4 in diesem Heft) versteht, soll

in den kommenden Monaten veröffentlicht werden. Betont wurde von allen Teilnehmern der Runde, dass eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein Gelingen des elektronischen Rechtsverkehrs die bei allen Verfahrensbeteiligten – Gerichten und Anwälten – gleichzeitige Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs ist.

Aber auch jetzt schon, darüber war man sich einig, erlaubt die moderne Technik eine Effektivierung von Verfahren. Beispielsweise würde der verstärkte Einsatz von Telefonkonferenzen und Videotechnik die eine oder andere Reisetätigkeit unnötig werden lassen und allein dadurch zu einer zeitlichen Straffung im Ablauf führen. Bedauerlicherweise steckt der entsprechende Gesetzentwurf zum Einsatz von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren noch im Gesetzgebungsprozess und es ist nicht

absehbar, wann das Verfahren hier weitergeht. Es steht sogar zu befürchten, dass der Entwurf mit den nächsten Bundestagswahlen der Diskontinuität anheimfällt.

## Die wissenschaftliche Sicht

Die wissenschaftliche Perspektive auf das Verfahrensmanagement im Zivilprozess gab der Münsteraner Professor Ingo Saenger. Er stellte den Blick über den Atlantik an den Beginn seiner Ausführungen: Stärker als hierzulande werde in den Vereinigten Staaten der Richter als „Ringrichter“ im Kampf zweier „moderner Gladiatoren“ gesehen, so Saenger. Soll heißen: im amerikanischen Rechtssystem wird der Richter im Wesentlichen als Wächter eines fairen Verfahrens gesehen, während das deutsche Zivilprozessrecht durch einen starken Richter geprägt ist, dem ganz unterschied-

# Anwälte – mit Recht im Markt



### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel



liche Möglichkeiten offenstehen, den Gang des Verfahrens zu bestimmen. Betrachtet man allerdings die weltweite Entwicklung, so wird auch im globalen Vergleich den Richtern mehr und mehr Verantwortung im Rahmen der Prozessführung übertragen, um eine Verbesserung des Verfahrensmanagements zu erreichen. Saenger zitiert dabei seinen Freiburger Kollegen Rolf Stürner, der vor fünf Jahren schon prophezeite, dass am Ende der weltweiten Entwicklung vom Beibringungsgrundsatz nicht mehr viel übrig bleibe und die vollständige Ermittlung aller Sach- und Rechtsfragen allein in der Verantwortung der Richter und Gerichte liegen würde (ZZPInt (11) 2006, 381, 393).

Zurück zur Praxis: Saenger verwies in seinem Referat auf eine Vielzahl konkreter, bereits im Gesetz vorgesehener Instrumentarium zur Verfahrensbeschleunigung:

Angefangen von einer effektiven Vorbereitung des Termins nach § 273 ZPO über die Möglichkeiten der Prozessleitung und die richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO bis hin zur Reichweite des Beibringungs- bzw. Verhandlungsgrundsatzes bei der richterlichen Anordnung von Beweiserhebungen. Gerade zum letzten Aspekt vermisst Saenger allerdings eine klare gesetzgeberische Entscheidung für oder gegen die Beibehaltung des Beibringungsgrundsatzes in dem bisher verstandenen Sinne.

Zusammenfassend stellt der Professor von der Uni Münster fest, dass es für jeden Richter einen Drahtseilakt bedeute, sein Ermessen im Rahmen der Prozessführung so auszuüben, dass die Perspektiven beider Parteien bewertet und alle Interessen berücksichtigt werden. Die Ausübung dieses weiten

Ermessens stellt hohe Anforderungen an den Zuschnitt und die Besetzung der Spruchkörper, die auch im Rahmen der finanziellen Ausstattung der Gerichte und auch bei der Auswahl der Richter berücksichtigt werden müssen. Er schließt mit der von Yale-Professor John H. Langbein formulierten Forderung, dass die Richterlaufbahn so ausgestaltet sein muss, dass sie einen Anreiz zu kompetentem und gewissenhaftem Handeln bietet. Der Richterberuf muss attraktiv sein für fähige Juristen, die Ihre persönliche Karriere im Einklang mit den Interessen der Rechtsuchenden verfolgen (Langbein, 52 U. Chicago Law Review 825, 1985).

**Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK-Berlin**



### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.



### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt.

Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Mediation - der Wettbewerbsvorteil für die Anwaltschaft

## Mediationsgesetz erweitert das anwaltliche Beratungsportefeuille

Die Umsetzung der EU-Mediations-Richtlinie verschafft der Mediation nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch auf der legislativen Seite spürbaren Rückenwind. Spätestens mit Inkrafttreten des MediationsG ist die Mediation aus der anwaltlichen Beratungspraxis nicht mehr wegzudenken. Durch gleichzeitige Änderungen in der ZPO werden wir Anwälte in die Pflicht genommen, unsere Mandanten frühzeitig über alle außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten aufzuklären und die Mediation zum aktiven Gegenstand unserer Beratungsleistung zu machen.

### Angaben zur Mediation in der Klageschrift

Diese Entwicklung hat auch konkrete Konsequenzen für das Kompetenzprofil eines jeden Anwaltes: wenn man die anwaltliche Dienstleistung als „Premiumprodukt“ (so BRAK-Präsident Filges) begreift, dürfte zukünftig kein Berufsträger mehr ohne praktische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse in und über die Mediation auskommen.

Gleichzeitig eröffnen die Regelungen des RDG zur Mediation dem anwaltlichen Mediator Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen freiberuflichen Mediatoren: Auch wenn die Verhandlungsleitung des Mediators noch keine Rechtsdienstleistung ist, sind hingegen rechtliche Regelungsvorschläge im Rahmen der Mediation ausdrücklich dem anwaltlichen Mediator vorbehalten.

### Parteianwalt im Blick

Um das Kompetenzprofil der Anwaltschaft genau in diese beiden Punkten zu schärfen

und den Wettbewerbsvorteil der Anwaltschaft beim Thema Mediation konsequent zu fördern, hat das Deutsche Anwaltsinstitut auf diese Entwicklung reagiert: mit der völlig neu konzipierten „Fachausbildung Mediation“ wurde ein Lehrgang entwickelt, der sowohl auf die Bedürfnisse des Parteianwaltes als auch des künftigen Anwaltsmediators zugeschnitten ist und die Anforderungen des MediationsG berücksichtigt.

Dass dieser Fachlehrgang in kürzester Zeit immer wieder ausgebucht ist, dürfte an dem besonderen dualen konzeptionellen Ansatz des Lehrganges liegen: So bietet die Ausbildung einerseits Kollegen die Möglichkeit, die Zusatzqualifikation „Mediator“ im Sinne von § 7a BORA zu erwerben und gleichzeitig die Anforderungen des Mediationsgesetzes an die Fortbildungsverpflichtungen der Mediatoren zu erfüllen. Andererseits richtet sich der Lehrgang von seinen Ausbildungsinhalten ausdrücklich auch an Parteianwälte, die in erster Linie ihre eigenen Kompetenzen im Bereich der Verhandlungs- und Kommunikationstechnik optimieren möchten. Vermittelt werden diese Inhalte von einem renommierten Dozententeam, das aufgrund der unterschiedlichen Expertisen und Biographien den Praktiker-, Wissenschafts-, Justiz- und interdisziplinären Blick gleichermaßen abbildet.

### Anwalt als Konfliktmanager

Neben Praxismodulen aus dem konkreten Anwaltsalltag – wie zum Beispiel Mediation in der Familie oder der Wirtschaft – werden alle relevanten Bereiche des Fachgebiets Mediation und des Mediationsgesetzes in Theorie und Praxis vermittelt und angewandt. Dabei steht das Thema „Der Anwalt als Konfliktmanager“ ebenso auf der Tagesordnung wie Haftungs-, Gebüh-

ren und Marketingfragen aus Anwalts- und Mediatorensicht.

Kurzum: dieser Lehrgang bietet allen Kolleginnen und Kollegen – ganz unabhängig davon, ob sie zukünftig als Mediator agieren oder als Parteianwalt ihre Mandanten in Mediationsverfahren begleiten möchten – das Rüstzeug, um von Mandanten auch beim Thema „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ zukünftig als Premiumpartner wahrgenommen zu werden.

**RA und Mediator Michael Plassmann,**  
Vorsitzender des Ausschusses  
Außergerichtliche Konfliktbeilegung  
(BRAK),  
Leiter der Fachausbildung Mediation,  
Berlin

### Fachausbildung Mediation

Bochum ab 7. Mai 2012  
Kiel ab 6. August 2012  
Frankfurt ab 6. September 2012  
Berlin ab 15. Oktober 2012

Information und Anmeldung:  
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,  
Bochum

Tel.: 0234 970640

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Jetzt testen: Basismodul Steuerrecht



Mit dieser modernen Online-Datenbank stellen Sie Ihre Beratungskompetenz auf eine gute Basis: Premium-Titel aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt – einem der führenden Fachverlage auf diesem Rechtsgebiet – komfortabel verlinkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzes-

Dokumentation des Marktführers juris.

Tipke/Kruse-Abonnenten zahlen für den uneingeschränkten Zugang zu dieser soliden Wissensbasis nur 49,- € + MwSt. im Monat, alle anderen 69,- € + MwSt.

Basismodul Steuerrecht. Jetzt 4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen. An-

rufen 0221 93738-999. Oder direkt a klicken [www.juris.de/basis-steuerrech](http://www.juris.de/basis-steuerrech)

**juris**<sup>®</sup>

juris GmbH · Gutenbergstraße 23 · 66117 Saarbrück



## Vorteil durch Weitblick

Mit AnNoText® setzen Sie auf eine Software, die der Zukunft gewachsen ist.

Wo auch immer Sie arbeiten, AnNoText® unterstützt Ihre Arbeitsabläufe in der mobilen Arbeitswelt mit intelligenten Applikationen für Notebook, iPad und iPhone. Selbstverständlich mit vollautomatischer Synchronisation von Terminen, Aufgaben, Kontakten und Notizen per Microsoft® Exchange Server.

Mehr erfahren Sie unter [www.annotext.de](http://www.annotext.de)  
Oder rufen Sie uns an: 0221 – 94373 6000

